

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER KURZZEITPFLEGE

Gemäß den Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung

Erstantragstellung für das Jahr _____

Inanspruchnahme der wievielten geförderten Kurzzeitpflege im Jahr _____

2. 3. 4. _____

Kurzzeitpflege von _____ bis _____

Pflegeeinrichtung _____

Dauer der Kurzzeitpflege: _____ Tage

1) Daten der betreuten Person

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift – Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Geburtsdatum: _____

Telefon-Nr.: _____

Staatsangehörigkeit

Österreich

Geschlecht: weiblich männlich

Pflegegeldstufe: _____

Familienstand:

ledig verheiratet verwitwet geschieden

2) Kontaktperson:

Angehörige/r oder bevollmächtigte/r Vertreter/in bzw. Sachwalter/in

Familienname: _____	Vorname: _____
Anschrift: _____	Telefon-Nr.: _____
	Angehörigenverhältnis: _____

3) Angaben zur Person, die nach der Kurzzeitpflege die Betreuung zu Hause durchführt

Familienname: _____	Vorname: _____
Anschrift – Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit <input type="radio"/> Österreich	Geschlecht: <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich
<input type="radio"/> _____	Angehörigenverhältnis: _____
Liegt mit der betreuten Person ein gemeinsamer Haushalt vor? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

4) Begründung der Kurzzeitpflege

- Rekonvaleszenz nach Krankenhausaufenthalt
- Ausfall der pflegenden Person wegen Krankheit
- Ausfall der pflegenden Person wegen Kuraufenthalt
- Urlaub der pflegenden Person
- Wohnungsumbau
- Sonstiges : _____

5) Wurde für diesen Zeitraum beim Sozialministeriumservice bereits um Gewährung einer Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger angesucht (siehe dazu § 2 Abs. 2 Z 2 und § 4 Abs. 5 der Richtlinien)?

ja nein

6) Auszahlung des Förderbetrages

Bankverbindung des Kurzzeitpflegegastes:	
Name der Bank: _____	Bankleitzahl: _____
IBAN: _____	KontoinhaberIn: _____

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- **der Meldezettel der pflegebedürftigen Person bzw. der Pflegeperson oder ein Nachweis über den dauernden Aufenthalt;**
- **eine ärztliche Bestätigung, warum die Kurzzeitpflege notwendig war** (entfällt bei Urlaub der pflegenden Person);
- **die Rechnung der Pflegeeinrichtung und eine Zahlungsbestätigung;**
- **Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person - bei Paaren von beiden Partnern;**
- **der letztgültige Pflegegeldnachweis;**
- **gegebenenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;**

Die betreute Person bzw. eine Vertretungsperson nimmt mit seiner/ihrer Unterschrift die nachstehenden Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen zur Kenntnis und erklärt insbesondere,

- **dass die beigeschlossenen Nachweise seine Einkommenssituation vollständig wiedergeben – unrichtige oder unvollständige Angaben können die Rückzahlung der Förderung zur Folge haben;**
- **der automationsunterstützten Datenverarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. zuzustimmen, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Förderung beschränkt bleibt.**

Ort, Datum

- _____
 Unterschrift der betreuten Person oder
 des/der Angehörigen oder
 des Sachwalters/der Sachwalterin

Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen

§ 1

Allgemeines

- (1) Auf Grundlage der §§ 33, 34, 36 und 37 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000, idF. 3/2015, gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten nach Maßgabe dieser Richtlinien an Personen, die
 1. in Pflegeheimen Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen,
 2. „Kurzzeitpflege zu Hause“ durch eine Organisation, die vorübergehende 24-Stunden-Betreuung anbietet, beziehen,eine Förderung.
- (2) Kurzzeitpflege ist ein Beitrag, pflegende Angehörige zu entlasten, die häusliche Pflege zu stützen und längerfristig möglich zu machen. Sie soll kurzfristige Engpässe in der häuslichen Pflege überbrücken und die Aufnahme der pflegebedürftigen Menschen in stationäre Langzeitpflege oder in ein Krankenhaus vermeiden oder zumindest länger hinauszögern.
- (3) Förderungen der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen können nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (4) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Unter Kurzzeitpflege im Sinne dieser Richtlinien versteht man die vorübergehende Betreuung einer pflegebedürftigen Person, die mindestens durchgehend 4 Tage, aber höchstens 90 Tage pro Jahr dauert. Dabei kann es sich um einen Pflegeheimaufenthalt oder eine Betreuung zu Hause durch eine Personenbetreuerin/einen Personenbetreuer im Rahmen der 24-Stundenbetreuung handeln.
- (2) Als Begründung der Notwendigkeit der Kurzzeitpflege werden anerkannt:
 1. die Rekonvaleszenz eines pflegebedürftigen Menschen, etwa nach einem Krankenhausaufenthalt,
 2. eine urlaubsbedingte bzw. andere vorübergehende Verhinderung sonst zu Hause pflegender Angehöriger, wenn kein Leistungsanspruch nach § 21a Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. I Nr. 110/1993, idF. 12/2015, besteht.

§ 3

Begünstigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind pflegebedürftige Personen,
 1. die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind;
 2. die im Förderzeitraum ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hatten oder die vor der Kurzzeitpflege bei Angehörigen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hatten, ihren dauernden Aufenthalt hatten und von diesen gepflegt wurden;
 3. die zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bzw. im Fall einer nachweislich demenziellen Erkrankung zumindest Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten;
- (2) Dient die Kurzzeitpflege der Rekonvaleszenz eines pflegebedürftigen Menschen, so stellt der Pflegegeldbezug keine Fördervoraussetzung dar.
- (3) Wenn die pflegebedürftige Person während oder nach der Kurzzeitpflege bzw. während der Bearbeitungszeit des Antrages verstirbt, kann die Förderung an die Gattin/den Gatten oder an ein Kind oder an eine Person, die die Kurzzeitpflege nachweislich bezahlt hat, ausbezahlt werden.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Es muss eine Kurzzeitpflege im Sinne des § 2 dieser Richtlinien vorliegen.
- (2) Die Pflege und Betreuung im Rahmen der Kurzzeitpflege muss entweder in einer Einrichtung, die gemäß dem Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996 idF. 32/2001, bewilligt ist und damit der fachlichen Qualitätskontrolle des Amtes der Burgenländischen Landesregierung untersteht, oder in Form von „Kurzzeitpflege zu Hause“ durch eine Organisation, die vorübergehende 24-Stunden-Betreuung anbietet, erfolgen.
- (3) Wenn in burgenländischen Pflegeheimen kein Kurzzeitpflegeplatz verfügbar ist, kann die Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen der benachbarten Bundesländer Niederösterreich und Steiermark in Anspruch genommen werden.
- (4) Kurzzeitpflege ist nur förderbar, wenn sie zumindest durchgehend 4 Tage dauert. Im Laufe eines Jahres können mehrere Kurzzeitpflegeperioden gefördert werden, deren Gesamtdauer maximal 90 Tage pro Kalenderjahr betragen darf.
- (5) Sind bei Verhinderung pflegender Angehöriger wegen Krankheit, Kuraufenthalt, Urlaub oder sonstiger Gründe die Anspruchsvoraussetzungen für eine Bundesförderung für pflegende Angehörige gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes erfüllt, dann ist **vor der Antragstellung beim Land Burgenland** gemäß § 6 dieser Richtlinien ein entsprechendes Förderansuchen beim Sozialministeriumservice einzubringen; nähere Informationen und Formulare sind auf der Internetseite des Sozialministeriumservice verfügbar – derzeit unter http://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegende_Angehoerige
Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Bundesförderung sind, dass
 - die pflegebedürftige Person Pflegegeld ab Stufe 3, bei nachgewiesener Demenz ab Stufe 1, erhält;
 - der Pflegegeld-Bezug und die Betreuung durch Angehörige seit mindestens einem Jahr erfolgt;
 - die Kurzzeitpflege mindestens durchgehend 7 Tage (bei Demenz: 4 Tage) gedauert hat;
 - die Angehörigen die Kosten selbst bezahlt haben;
 - das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen 2.000 Euro nicht übersteigt, falls die pflegebedürftige Person Pflegegeld der Stufen 1 bis 5 erhält, bzw. 2.500 Euro nicht übersteigt bei den Pflegegeld-Stufen 6 und 7;
 - das Ansuchen spätestens 6 Monate nach Beginn der Kurzzeitpflege beim Sozialministeriumservice einlangt.
- (6) Die Auszahlung der Förderung des Landes erfolgt im Nachhinein gegen Vorlage der Rechnung der Kurzzeitpflegeeinrichtung und einer Zahlungsbestätigung. In begründeten sozialen Härtefällen kann die Förderung nach Vorlage einer Abtretungserklärung schon nach Rechnungslegung direkt an die Kurzzeitpflegeeinrichtung ausbezahlt werden.

§ 5

Höhe der Förderung

- (1) Die pflegebedürftige Person hat für die Kurzzeitpflege einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe der Förderung des Landes ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen den Gesamtkosten der Kurzzeitpflege und dem Kostenbeitrag.
- (2) Der Kostenbeitrag pro Kurzzeitpflegetag setzt sich zusammen aus
 1. dem 30.Teil des monatlichen Pflegegeldbetrages der anspruchsberechtigten Person abzüglich eines Taschengeldes in Höhe von 10% der Pflegegeldstufe 3 (derzeit: 44,30 Euro) sowie
 2. dem 30.Teil von 80% des monatlichen Nettoeinkommens der anspruchsberechtigten Person.

- (3) Bei verheirateten Personen ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen, der Kostenbeitrag pro Kurzzeitpflegetag setzt sich dann wie folgt zusammen:
 1. aus dem Pflegegeld gemäß Abs. 2 Z 1 sowie
 2. aus dem 30. Teil von 80% jenes Teiles des Einkommens beider Ehegatten, welcher über dem Nettobetrag des Ausgleichzulagenrichtsatzes für Einzelpersonen liegt.
- (4) Als monatliches Nettoeinkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (Gehalt, Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen, etc.) der anspruchsberechtigten Person anzusehen. Dabei finden der 13. und 14. Pensionsbezug und das Bundespflegegeld keine Berücksichtigung.
- (5) Fallen während der Kurzzeitpflege Aufenthaltstage im Krankenhaus an, dann ruht das Pflegegeld ab dem der Aufnahme folgenden Tag. Daher sind die Tage des Pflegegeldruhens bei der Berechnung des Kostenbeitrags aus dem Pflegegeld beitragsmindernd zu berücksichtigen.
- (6) Eine allfällig gebührende Bundesförderung für pflegende Angehörige gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes vermindert die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege.

§ 6

Abwicklung der Förderung

- (1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. ihrer Sachwalterin/ihres Sachwalters oder einer/eines Angehörigen.
- (2) Das Antragsformular laut Anlage A ist auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> und auch in der Einrichtung, in welcher die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird, verfügbar. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- (3) Die Frist für die Antragsstellung beträgt ein Jahr nach Beendigung der Kurzzeitpflege; verspätet einlangende Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.
- (5) Dem Antrag sind anzuschließen:
 - der Meldezettel der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson oder ein Nachweis über den dauernden Aufenthalt;
 - eine ärztliche Bestätigung, warum die Kurzzeitpflege notwendig war; diese ist bei Urlaub der Pflegeperson nicht erforderlich;
 - die Rechnung des Pflegeheimes und eine Zahlungsbestätigung;
 - Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person – bei Paaren von beiden Partnern;
 - der letztgültige Pflegegeldnachweis;
 - gegebenenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung.

§ 7

Formblatt

Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflege gemäß den Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung“ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragsstellung ausschließlich zu verwenden.

§ 8

Verpflichtung

Die Antragsteller haben sich zu verpflichten,

- (1) die Förderung zurückzuzahlen, wenn sie
 - wesentliche Umstände verschwiegen haben oder
 - unwahre Angaben gemacht haben oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet haben oder
 - Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten haben;
- (2) der automationsunterstützten Datenverarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. zuzustimmen, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Förderung beschränkt bleibt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 24.3.2015 mit 1.1.2015 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen, auf; sie sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> sowie im Antragsformular veröffentlicht und im Landesamtsblatt für das Burgenland verlautbart.